

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Ladelund**

vom 16.01.2026

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund in der Sitzung am 06.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
für 20 Jahre – je Grabbreite –..... 1.000,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre – je Grabbreite –..... 1.900,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage
für 30 Jahre – je Grabbreite –..... 2.350,00 Euro
4. Wahlgrabstätte für Urnen
für 20 Jahre – je Grabbreite –..... 1.200,00 Euro
5. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage
für 20 Jahre – je Grabbreite –..... 1.350,00 Euro
6. Wahlgrabstätte für Urnen im Urnenfeld
für 20 Jahre – je Grabbreite –..... 1.350,00 Euro
7. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines
Sarges bis 1,20 m – pro Jahr der Zusatzbelegung..... 30,00 Euro

8. **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 47,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 41,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung 105,00 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 41,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 170,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 500,00 Euro
 - c) einer Urne 125,00 Euro

IV. Sonstige Gebühr

1. Für die Nutzung der Abschiedshalle 78,00 Euro
2. Friedhofunterhaltungsgebühr für die noch bestehenden Grabnutzungsrechte nach alten Satzungen – je Grabbreite-jährlich 28,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.01.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ladelund, den 16.01.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund

- Der Kirchengemeinderat -

S. Baumgardt
Vorsitzende(r)



[Signature]
Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 06. JAN. 2026
Datum

[Signature]
(Kay Petersen, Stellvertretende Leitung Abteilung III)

